

Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Wasser- und Bodenverband, Rogahner Str. 96, 19061 Schwerin

Amt Stralendorf
Bauamt
Dorfstraße 30

19073 Stralendorf



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Schwerin, 9. April 2014

Bebauungsplan Nr.9 „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Holthusen, Amt Stralendorf

Sehr geehrter Herr Tennstedt,

unsererseits wird den Planungen grundsätzlich zugestimmt.
Hinsichtlich der vorgeschlagenen und geplanten Ausgleichsmaßnahmen empfehlen wir folgende Änderung.

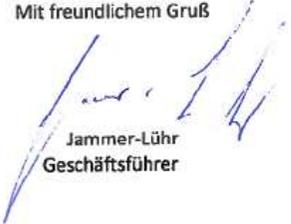
Holthusen Graben LV 57 und Lehmkuhlener Bach LV 57.2 / LV 58

Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer lt. LAWA/ EU WRRL durch Rückbau von Stauanlagen bzw. Ersatz durch Sohlgleiten.

Für diesbezügliche Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Wir bitten um Abwägungsmittteilung.

Mit freundlichem Gruß


Jammer-Lühr
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher:
Hans Rotermann
Geschäftsführer:
Hans-H. Jammer-Lühr

Telefon und Telefax:
(0385) 6 34 32 30

Wasser- und Bodenverband
Schweriner See/Obere Sude
Rogahner Straße 96
19061 Schwerin

Vereins- und Westbank
IBAN DE 6520030000028208686
BIC HYVEDE3300

Gemeinde Holthusen	Blatt 6
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung -Vorentwurf -	Bebauungsplan Nr. 9 „Am Dorfplatz“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde
	Bürger
Abwägungsergebnis: WBV „Schweriner See/Obere Sude“ vom 09.04.2014	

Ihre Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
Eine Änderung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nicht, da die Entwicklung von Streuobstwiesen am Rande des neuen Wohngebietes zu einer guten Eingrünung des Ortsrandes führt und sich somit positiv auf das Orts- und Landschaftsbild auswirkt. Zudem verfügt der Investor über die im Vorentwurf des Bebauungsplanes ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, so dass die Maßnahmen auch eigentumsrechtlich gesichert sind.
Wir greifen Ihren Hinweis zur Herstellung der Durchgängigkeit des Holthusener Grabens und des Lehmkuhlener Bachs jedoch auf und werden diese Maßnahmen bei Bedarf erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen für andere Planungen in der Gemeinde bzw. im Amtsbereich berücksichtigen.